
Menschenwürde und Sterbehilfe

Die Bedeutung des christlichen Menschenbildes für die Entscheidungen der Politik

Christoph Böhr

I.

Wenn Politik – ihrem Selbstverständnis nach – einem wertgebundenen Maßstab folgen will, dann muss sie zunächst Auskunft geben, welches Menschenbild ihren Entscheidungen zugrunde liegt. In der Frage nach dem Menschenbild gipfelt die Frage nach dem wertgebundenen Maßstab von Politik. Werte sind Abstraktionen handlungsleitender Überzeugungen. Diese Abstraktionen werden greifbar und bestimmt in der Antwort auf die entscheidende Frage, die aller Politik vorangeht, der Frage nämlich: Was ist der Mensch?

Jede Politik wurzelt in einer Anthropologie. Bevor politisch entschieden werden kann, ist die Frage nach dem Menschenbild zu klären, das der Politik die Richtung weist. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als um die Bestimmung der Stellung des Menschen in der Welt, seines Verhältnisses zu sich selbst und seiner Beziehung zu seinen Mitmenschen.

Das Menschenbild der christlichen Demokratie speist sich aus verschiedenen Quellen: In ihm vereinigen sich antike und jüdische Vorstellungsweisen, die schließlich in das christliche Menschenbild Eingang gefunden haben und bis in die Gegenwart nachwirken.

Heute leben wir in Gesellschaften, die sich weithin schwer tun mit einem christlich geprägten Menschenbild.

Zwar sind die Verfassungen vieler westeuropäischer Staaten von eben diesem Menschenbild beseelt, aber die Säkularisierungsschübe der letzten Jahrzehnte haben die Quellen dieses Menschenbildes in weiten Teilen versiegen lassen. Um so wichtiger ist es, nicht zuletzt um der Rettung dieses Bildes vom Menschen willen und unter Beibehaltung seiner christlichen Prägung, die Antwort auf die alles entscheidende Frage nach dem Menschen in einer verallgemeinerungsfähigen Form zu geben. Nur so wird das christliche Menschenbild zustimmungsfähig auch für die vielen, die sich selbst längst von einer christlichen Prägung gelöst haben. Für eine politische Partei, eine Volkspartei zumal, die nach Mehrheiten strebt und streben muss, bleibt dies eine unverzichtbare Aufgabe: Um der Rettung des christlichen Menschenbildes willen muss sie sich auf verallgemeinerungsfähige Grundlagen berufen.

Das ist einer der Gründe, warum im Folgenden gelegentlich eine Analogie zur Philosophie Immanuel Kants aufleuchtet. Er hat das, was wir bis heute als christliches Menschenbild wiedererkennen, in einen Begründungszusammenhang gestellt, der auch in den Augen derjenigen schlüssig erscheint, die sich selbst von ihrer christlichen Herkunft losgesagt haben.

Bei einer Erörterung wie der über das Problem der Sterbehilfe ist dieses Bemühen, das christliche Menschenbild in einer verallgemeinerungsfähigen Form darzustellen, von besonderer Bedeutung. Denn Politik zielt auf verbindliche Regeln, die von allen Bürgerinnen und Bürgern hinzunehmen sind. Ein Gesetz verlangt uneingeschränkte Geltung. Dieser allgemeine, ausnahmslose Zwang, der jedem Gesetz zu eigen ist, hat immer wieder Anlass gegeben, von der Politik eine weltanschauliche Unverbindlichkeit zu verlangen. Dabei wird übersehen, dass eine solchermaßen geforderte Unverbindlichkeit gar nicht möglich ist. Wie immer Politik entscheidet, sie tut das auf der Grund-

lage eines jeweils verschiedenen Bildes vom Menschen. Dieses Menschenbild muss sich, wenn man es zur Grundlage verbindlicher politischer Entscheidungen nimmt, im Blick auf seine Verallgemeinerungsfähigkeit rechtfertigen. Von seinen Ergebnissen im Politischen, seinen Handlungsfolgen also, muss das christliche Menschenbild eben diesen Nachweis führen, dass es aus nachvollziehbaren Gründen als Grundlage von Entscheidungen dienen kann, die für alle gleichermaßen Verbindlichkeit beanspruchen dürfen.

II.

Das christliche Menschenbild ist die axiomatische Voraussetzung für drei Teilantworten, die auf die aller Politik vorangehende Frage nach dem Menschen und seiner Stellung in der Welt zu geben sind.

Zunächst ist festzuhalten: Der Mensch ist, nach den genannten axiomatischen Voraussetzungen, Person von seinem Anfang bis zu seinem Ende, also immer Subjekt und niemals nur Objekt. Seine Personalität ist nicht geknüpft an bestimmte Existenzformen oder Seinsmerkmale. Sie ist ganz unabhängig von möglichen Interessen Dritter, der Frage nach seiner Brauchbarkeit, seinem Bewusstseinszustand und seinen intellektuellen oder emotionalen Fähigkeiten. Von seinem Anfang bis zu seinem Ende ist jeder Mensch ohne jede Einschränkung Person, folglich unverfügbar nicht nur für Dritte, sondern auch in seinem Verhältnis zu sich selbst.

Jeder Mensch besitzt sodann als Person eine uneingeschränkte Würde. Diese Würde ist ihm von Anfang an zu Eigen. Weder Dritte noch er selbst dürfen über diese Würde verfügen. Die personale Würde übersteigt die menschliche Natur, obwohl sie doch immer an diese menschliche Natur gebunden ist. Indem sie unlösbar der menschlichen Natur

beigeordnet ist, begründet sie deren Unverfügbarkeit. Hier gründet das Verbot des Selbstmordes, mehr noch: Hier liegt der Grund dafür, dass kein Mensch sein Leben auch nur leichtfertig aufs Spiel setzen darf. Es gibt nur einen einzigen Grund, den ansonsten unlösbaren Zusammenhang von personaler Würde und menschlicher Natur in seiner Geltung einzuschränken: Um die Würde eines anderen Menschen zu retten, hat jeder Mensch das Recht, sein eigenes Leben aufs Spiel zu setzen.

Die personale Würde des Menschen beinhaltet den uneingeschränkten und unbedingten Schutz seiner physischen und moralischen Integrität. Selbst unverfügbar – ja Ausdruck des Unverfügbaren schlechthin –, begründet diese Würde durch ihre Bindung an die menschliche Natur deren ebenfalls zugeeignete Unverfügbarkeit.

Schließlich und drittens ist jeder Mensch zu jeder Zeit Zweck an sich. Damit nimmt er eine einzigartige Stellung in der gesamten Schöpfung ein. Als Zweck an sich ist er geschützt vor jeglichem Anspruch der Ver zweckung durch Dritte. Er ist sittliches Subjekt und besitzt das Vermögen, sich selbst Zwecke zu setzen.

Diese Einsicht gewinnt ein Mensch nie als Ergebnis einer theoretischen Erkenntnis, sondern immer nur als eigene praktische Gewissheit. Die Überzeugung, Zweck an sich zu sein, gewinnt ein Mensch nur in der Vergewisserung seiner Subjektivität. Diese Subjektivität aber bleibt der feststellenden Erkenntnis der anderen immer verschlossen und damit der verfügenden Beurteilung durch einen Dritten ausnahmslos entzogen.

Demnach gibt es keine Möglichkeit, die personale Würde eines Menschen in noch so gut gemeinter Absicht einzuschränken. Der Mensch bleibt unverfügbar und seine Integrität unantastbar. Dieser Satz gilt universal, ganz unabhängig von verschiedenen sozialen, kulturellen oder religiösen Prägungen und Lebensumständen. Die Würde, die

jedem Menschen zu eigen ist, setzt allem Handeln und Entscheiden eine unverrückbare Grenze. Sie äußert sich in der Achtung nicht vor den Wünschen anderer, sondern allein vor der Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit der Person.

„Würde“ in diesem Sinne bedeutet also nicht, dem Wunsch nach dem schnellen Tod des unheilbar Kranken nachzugeben, sein Leiden zu verkürzen und seinem Leben ein vorschnelles Ende zu setzen. So verständlich diese Wünsche im Einzelfall sein mögen – ihnen nachzugeben bedeutet, die personale Würde zu verletzen. Denn Würde ist keine Frage von Gesundheit oder Krankheit, von Wohlbefinden oder Missbehagen, Glück oder Unglück. Auch kein noch so weit vorangeschrittener physischer Verfall kann der Würde eines Menschen Abbruch tun.

In manchem Diskussionsbeitrag zum Problem der Sterbehilfe kündigt sich eine Veränderung der Semantik an. Die Rede vom „menschenwürdigen Tod“ meint gelegentlich das Gegenteil, nämlich: dem Wunsch eines unheilbar Kranken nach vorzeitiger Beendigung seines Lebens nachzugeben. Dabei verkennt diese Redeweise, dass dann, wenn diesem Wunsch nachgegeben wird, der Verfügbarkeit über das Unverfügbare Tür und Tor geöffnet wird. Den vermeintlichen Rechtfertigungsgründen im Einzelfall wird eine Flut weiterer Rechtfertigungsgründe im Blick auf andere, mehr oder weniger vergleichbaren Fälle folgen. Diese werden dann nicht mehr abzuwehren sein. Wenn dem unheilbar Kranken das Leben zu einer unerträglichen Last geworden ist, gilt das dann nicht auch für den Lebensmüden, den vom Leben Enttäuschten, den wegen einer zerbrochenen Beziehung gekränkten oder im Beruf gescheiterten, von Todessehnsucht erfüllten Menschen?

Nicht die Erfüllung des Wunsches nach einer vorzeitigen Beendigung des Lebens macht unsere Welt menschlicher. Vielmehr könnte es sein, dass wir unsere Einstellung zum

leidenden Menschen überdenken müssen. Ist der Mensch in der Not seines Leidens tatsächlich eine Schwundstufe des Lebens? Oder ist es nicht vielmehr so, dass der Mensch in der Hinfälligkeit seines Leidens erst ahnen lernt, was es bedeutet, eine unantastbare Würde zu besitzen?

Jeder ahnt, dass es leicht ist, im Allgemeinen über diese Fragen zu reden. Und keiner kann für sich selbst bürgen, wie er denkt und fühlt, wenn der Arzt ihm die Diagnose einer unheilbaren Krankheit eröffnet. Niemand weiß wirklich und im Vorhinein, was er empfindet, wenn er selbst als unheilbar Kranker den Tod herbeisehnt. Und doch gilt, dass wir der Heiligkeit des menschlichen Lebens Ehrfurcht bis zum Ende schulden. Uns steht es nicht zu, über Leben und Tod zu entscheiden oder auch nur mitzuentcheiden.

Die Ehrfurcht vor der Geschöpflichkeit des Menschen bedeutet, dass wir die Grenzen unserer eigenen Gestaltungsmacht anerkennen, und zwar im Sinne des lebensverlängernden wie des das Sterben beschleunigenden Tuns. Vielleicht müssen wir wieder lernen, die Natur in ihr Recht zu setzen. Dieses Recht der Natur verlangt von uns die Fähigkeit und die Bereitschaft, einen Menschen sterben zu lassen – oder vielleicht besser: Verlangt wird von uns die Tugend der Tapferkeit, die man braucht, um einen Menschen dem Tod zu überantworten, auch wenn wir diesen Menschen mit allen uns verfügbaren Kräften im Leben festhalten wollen.

III.

Für den Alltag deuten sich damit eine Reihe von Schlussfolgerungen an. Zunächst gilt, dass unter der Voraussetzung des christlichen Menschenbildes aktive Sterbehilfe unter allen Umständen verboten ist und verboten bleiben muss. Hingegen ist passive Sterbehilfe zumindest erlaubt –

vielleicht sogar in einer größeren Zahl von Fällen geboten. Wenn wir wieder lernen, der Natur ihr Recht zu belassen, dann verbietet es sich, lebensverlängernden Maßnahmen um jeden Preis das Wort zu reden.

Wer aber hat in jedem einzelnen Fall diese Entscheidung zu treffen, was zu tun oder zu lassen ist – eine Entscheidung, um die niemand zu beneiden ist? Es gibt wohl nur eine Person, die in ihrer Verantwortung zur Entscheidung berufen ist: nämlich der Arzt. Gesetzgebung und Rechtsprechung können zwar einen Rahmen setzen, innerhalb dessen eine Entscheidung zu treffen ist. Am Ende aber bleibt die Urteilskraft des Arztes gefordert. Er allein kann die zahllosen Einzelgesichtspunkte, die in eine solche Entscheidung einfließen müssen, überblicken.

Was aber kann die Ethik dem Arzt an die Hand geben, das seine Urteilskraft stützen könnte? In diesem Zusammenhang ist an die Tugendlehre zu erinnern. Zwei Tugenden sind es vor allem, die mir maßgeblich zu sein scheinen: die Tugend des Maßes und die Tugend der Tapferkeit. Welches Handeln verlangt die Tugend des rechten Maßes in der jeweiligen Lage, in der sich ein Patient befindet? Eine allgemeine, unter allen Umständen verbindliche Antwort auf diese Frage gibt es nicht, ja kann es nicht geben. Zu viele Gesichtspunkte fließen in die Urteilsbildung des Arztes mit ein: der Wille des Patienten, seine Prognose bezüglich der Krankheit, die Verhältnismäßigkeit bei der Wahl seiner Mittel, sein Mitgefühl mit dem leidenden Menschen, nicht zuletzt das Alter des Patienten. All das – und wohl noch viel mehr – muss und wird in die Gesamtabwägung, die ein Arzt zu treffen hat, einfließen. Nur ein Arzt ist in der Lage, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob der am Ende verzweifelte Kampf um Leben und Gesundheit verloren ist oder vielleicht noch gewonnen werden kann.

Manche meinen, letztentscheidend müsse der Wille des Patienten sein. Ich habe da meine Zweifel. Was verstehen

wir unter einer Willensäußerung im Angesicht des Todes? Entweder äußert sich der Wille lebensbejahend, oder er äußert sich lebensverneinend. Sollte das der letzte, am Ende entscheidende Maßstab sein, unabhängig von der ärztlichen Prognose, den Lebensumständen, dem Alter und den therapeutischen Möglichkeiten? Auch hier ist die Urteilskraft des Arztes gefordert. Aber kann der Arzt dem Willen des Patienten folgen, wenn es aus seiner Sicht keine Wahrscheinlichkeit gibt, dass der Wunsch des Patienten dem angenommenen natürlichen Verlauf der Krankheit und den Möglichkeiten der ärztlichen Kunst entspricht?

Ich vermute, dass am Ende die Letztentscheidung beim Arzt liegt – und liegen muss: im Sinne einer verantwortlichen Abwägung und nicht zuletzt der eigenen moralischen Intuition folgend. Diese Letztentscheidung erfordert ein kluges und bedachtes Urteil; man kann sie nicht vorab bis ins Letzte durch Vorschriften regeln. Die immer weiter voranschreitende Verrechtlichung dort, wo ein Mensch, dem Gang der Natur folgend, die Grenze zwischen Leben und Tod überschreitet, bringt uns keiner Lösung näher.

Vielmehr scheinen mir Regeln notwendig, die möglichst unanfällig sind gegenüber jeder Form der Verzweckung. So muss beispielsweise ausgeschlossen bleiben, dass Gesichtspunkte der Kosteneinsparung das Urteil des Arztes beeinflussen.

Wichtig ist zudem eine neue Definition dessen, was wir unter „Sterben“ verstehen: Das Sterben eines Menschen setzt früher ein, als es einem Arzt heute festzustellen gestattet ist.

Schließlich und letztlich plädiere ich für eine kulturelle Enttabuisierung des Sterbens. So sehr jeder Tod die Katastrophe unseres Lebens ist, so wenig macht es Sinn, den Tod aus unserem Leben zu verbannen. Nur wenn wir Leiden, Sterben und Tod nicht verdrängen und in unser Leben

zurückholen, werden wir die Urteilskraft entwickeln können, die wir so dringend benötigen, um in Grenzsituationen unseres Lebens bestehen zu können. Der Ausbau der Palliativmedizin und die Unterstützung der Hospizbewegung sind entscheidende und wichtige Schritte auf dieses Ziel hin.

Das christliche Menschenbild, das Ausgangspunkt der Überlegungen war, verpflichtet uns gar nicht so sehr auf Normen, Gesetze und Verbote. Aber es mahnt uns, um alles in der Welt die Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen zu achten und zu wahren. Das macht die Einzigartigkeit dieses Menschenbildes aus. Wie kein anderes Bild vom Menschen gibt es einen Schutz vor der Verfügbarkeit durch Dritte. Der einzige Preis, den diese Zusicherung des Schutzes verlangt, besteht darin, dass der Mensch sich selbst die Unantastbarkeit seiner Würde zugesteht und sie nicht missachtet.